

Gemäß § 67 Landespersonalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPVG NRW) ist bei jeder obersten Dienstbehörde für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung eine Einigungsstelle zu bilden. Die Einigungsstelle hat die Aufgabe, in den Fällen, in denen zwischen der Personalvertretung und der Dienststelle in mitbestimmungsbedürftigen Angelegenheiten keine Einigung erzielt werden kann, zu entscheiden bzw. eine Entscheidung möglichst herbeizuführen.

Die Einigungsstelle besteht aus einer unparteiischen vorsitzenden Person, ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter und Beisitzerinnen und Beisitzern.

Auf die vorsitzende Person und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter haben sich die oberste Dienstbehörde (Rat) und die bei ihr bestehende Personalvertretung für die jeweilige Wahlperiode zu einigen.

Es wird im Einvernehmen mit dem Personalrat vorgeschlagen, als Vorsitzenden der Einigungsstelle

Herrn Rechtsanwalt Birger Baumgarten, Kanzlei Welkoborsky & Partner in Bochum,

und als Stellvertreter

Herrn Ulrich Welter, Leiter des Personalamtes des Oberbergischen Kreises,

zu bestellen.

Seit der Novelle 2011 gilt das Einigungserfordernis von oberster Dienstbehörde und der bei ihr bestehenden Personalvertretung nicht mehr für Beisitzerinnen und Beisitzer in der Einigungsstelle. Diese werden nicht für die gesamte Wahlperiode, sondern nur für das jeweilige Einigungsstellenverfahren benannt (anlassbezogen). Die Aufstellung einer Liste ist daher nicht mehr erforderlich.